



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 18. September 2020

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Wahl in die Lenkungsgruppe Neue Regionalpolitik

Die Standeskommission hat Walter Grob, Departementssekretär des Bau- und Umweltdepartements, als neues Mitglied der Lenkungsgruppe Neue Regionalpolitik gewählt. Die je zur Hälfte aus Behördenmitgliedern und aus Vertreterinnen und Vertretern der Privatwirtschaft zusammengesetzte Lenkungsgruppe ist für die Initiierung, Prüfung und Begleitung von Projekten im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes zuständig. Dabei fallen immer wieder Fragen aus dem Bereich der Raumplanung und des Umweltrechts an, für deren Beantwortung Fachwissen erforderlich ist.

Neue Leistungsvereinbarung mit dem Verein Ombudsstelle Alter und Behinderung

Die Ende 2017 für zwei Jahre abgeschlossene Leistungsvereinbarung mit dem Verein Ombudsstelle Alter und Behinderung wird leicht angepasst und für zwei weitere Jahre verlängert.

Der Verein Ombudsstelle Alter und Behinderung (OSAB) aus St.Gallen unterhält eine Ombudsstelle zur Vermittlung bei Differenzen zwischen Leistungsnutzenden und Behinderten- und Alterseinrichtungen. Mit dem Verein wurde Ende 2017 eine Leistungsvereinbarung für entsprechende Vermittlungsdienste im Kanton Appenzell I.Rh. in den Jahren 2018 und 2019 abgeschlossen. Die Ombudsstelle war daher in den letzten zwei Jahren für die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. zuständig.

Da sich die Zusammenarbeit mit dem Verein bewährt hat, wurde eine neue Leistungsvereinbarung für die Jahre 2020 und 2021 ausgehandelt. Diese ist inhaltlich praktisch gleich wie die bisherige Vereinbarung. Auch die Kostenbeteiligung für Einrichtungen und Institutionen im Kanton Appenzell I.Rh. ändert nicht. Die Standeskommission hat die Leistungsvereinbarung genehmigt.

Standeskommissionsbeschluss über den Sportfonds

Die Standeskommission hat mit Blick auf das Inkrafttreten des neuen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele am 1. Januar 2021 ihre Ausführungsbestimmungen aktualisiert.

Das beim kantonalen Urnengang vom 23. August 2020 angenommene neue Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) wird am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Die heute in verschiedenen Standeskommissionsbeschlüssen bestehenden Ausführungsbestimmungen

zur Geldspielgesetzgebung werden auf diesen Zeitpunkt, soweit notwendig, in einem neuen Ständekommissionsbeschluss zusammengeführt und aktualisiert.

Bei der Zusammenführung der bestehenden Ausführungsbestimmungen ist die Ständekommission vom bisherigen Ständekommissionsbeschluss über die Verwendung und Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile (GS 935.512) ausgegangen und hat diesen an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst. Da Swisslos bei der Verteilung der Erträge aus Gewinnspielen an die Kantone schon seit längerem keinen separaten Sport-Toto-Anteil mehr ausscheidet, wird der Titel des Erlasses geändert. Er lautet neu Ständekommissionsbeschluss über den Sportfonds.

Die Aufteilung der an den Kanton ausbezahlten Geldspielerträge wird bereits im Einführungsgesetz umfassend geregelt. Daher kann der bisherige Ständekommissionsbeschluss betreffend die Aufteilung des Gewinnanteils aus Zahlenlotto und Sport-Toto (GS 935.511) aufgehoben werden. Im Weiteren kann der Ständekommissionsbeschluss zum Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (GS 935.551) aufgehoben werden, da mit der Annahme des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele das kantonale Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen wegfällt. Die Aufhebung dieser beiden Ständekommissionsbeschlüsse wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Ständekommissionsbeschlusses über den Sportfonds am 1. Januar 2021 wirksam.

Übernahme der Kosten einer Privatschule

Die Schulbehörde muss Kosten für eine Privatschule nur übernehmen, wenn keine angemessene Beschulung in der öffentlichen Schule möglich ist und sie selber die Platzierung in einer Privatschule anordnet oder sich weigert, die erforderliche Platzierung vorzunehmen. Die Auswahl und Bezeichnung eines geeigneten Schulangebots obliegt der Schulgemeinde, im Falle einer Sonderschuleinweisung dem Kanton.

Nachdem es in der öffentlichen Schule Probleme mit einem Kind gab, nahm die Mutter dieses aus der Schule und schickte es fortan in eine Privatschule. Die Schulbehörde lehnte das im Nachhinein gestellte Gesuch der Mutter um Übernahme der Kosten der privaten Beschulung ab. Diesen Entscheid focht die Mutter mit Rekurs an.

Die Schulgemeinde hat von Gesetzes wegen für eine angemessene Beschulung der Kinder zu sorgen. Diesen Auftrag erfüllt sie mit dem Angebot der öffentlichen Schule. Erweist sich dieses Angebot in einem Einzelfall als nicht angemessen, sorgt sie für eine anderweitige Beschulung. Gleichzeitig steht es den Eltern gemäss Schulgesetz frei, ihr Kind von sich aus in einer anerkannten Privatschule beschulen zu lassen. Die Kosten dafür gehen allerdings zu Lasten der Eltern. Der Auftrag der Schule beschränkt sich in diesen Fällen auf die Kontrolle, dass das Kind die Privatschule besucht.

Die Rekurrentin hat ihren Sohn aufgrund von Schulproblemen selber aus der öffentlichen Schule genommen und in einer Privatschule angemeldet. Die Schulgemeinde durfte aufgrund dieses Vorgangs annehmen, dass sie von ihrer Pflicht, auch künftig für die Beschulung des Kindes zu sorgen, befreit ist. Ihr Auftrag beschränkte sich in der Folge auf die Kontrolle, dass die gemeldete Privatschule besucht wird.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Mutter der Schulgemeinde nach einiger Zeit des Privatschulbesuchs per Mail mitgeteilt hatte, dass sich ihr Sohn nun wieder vorstellen könne, die öffentliche Schule am Wohnort zu besuchen. Seitens der Schulgemeinde wurde ihr

ebenfalls per Mail beschieden, dass diese Variante wegen der vormaligen Schulprobleme derzeit als nicht realistisch angesehen werde. Nachdem sich die Mutter danach nicht wieder meldete, konnte die Schulgemeinde weiterhin davon ausgehen, dass die Mutter damit fortfährt, das Kind privat und auf eigene Kosten beschulen zu lassen.

Selbst wenn aber die Schulgemeinde aufgrund der Umstände wieder in der Pflicht gestanden wäre, eine Schullösung für das Kind zu suchen, müsste sie die Kosten für die Privatschule nicht einfach übernehmen. Ihr steht das Recht zu, die Schullösung, für die sie aufkommt, zu bezeichnen. Erst wenn sie sich weigern würde, eine angemessene Beschulung zu organisieren, käme eine Kostenerstattung in Frage. Aus der Mailmitteilung, dass eine Rückkehr in die öffentliche Schule wegen der vormaligen Probleme derzeit nicht realistisch ist, kann nicht auf eine solche Weigerung geschlossen werden. Hinzu kommt, dass das Gesuch um Kostenübernahme rückwirkend gestellt wurde.

Der Rekurs wurde abgewiesen.

Zonenkonformität eines Eventlokals in der Wohnzone

Zur Beurteilung der Zonenkonformität eines in der Wohnzone geplanten Gewerbebetriebs sind verlässliche Angaben über den Betrieb und die anzubietenden Dienstleistungen erforderlich. Ohne diese Angaben kann das Projekt nicht als nicht störender Betrieb eingestuft und somit auch keine Baubewilligung erteilt werden.

In einer Bauzone möchte die Bauherrschaft ein bestehendes Gebäude in ein Veranstaltungslokal umbauen. Mit einer dagegen erhobenen Einsprache wurde bemängelt, dass aus dem Gesuch nicht ersichtlich ist, wie das Veranstaltungslokal betrieben wird und was angeboten werden will. Da aufgrund der geplanten Umbauten von einem gastgewerblichen Angebot ausgegangen werden müsse, sei das Bauprojekt in der Wohnzone zonenfremd und daher abzulehnen. Die Baubewilligungsbehörde lehnte die Einsprache ab und stellte der Bauherrschaft die Erteilung der Baubewilligung in Aussicht. Die Einsprecherin focht den Entscheid der Baubewilligungsbehörde bei der Standeskommission an.

In Wohnzonen sind gemäss Praxis höchstens nicht störende Gewerbebetriebe mit einem Bezug zum Quartier erlaubt. Insbesondere die Frage, ob der Betrieb als störend zu beurteilen ist, lässt sich nicht einzig aus den geplanten Umbauten ableiten. Hierfür müssen das Betriebskonzept und die Rahmenbedingungen samt den Öffnungszeiten bekannt sein. Diese können dann gegebenenfalls eine Grundlage für Auflagen in der Baubewilligung bilden.

Im zu beurteilenden Fall fehlen diese betrieblichen Angaben. Eine abschliessende Beurteilung des Störungspotenzials ist daher nicht möglich. Der Rekurs wurde daher gutgeheissen und der Einspracheentscheid aufgehoben. Die Vorinstanz muss nun die erforderlichen betrieblichen Daten einholen und die in der Einsprache vorgebrachten Rügen nochmals prüfen.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch